



## Mitteilungsvorlage

MV0021/2015

Für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis	Datum
Ausschuss für Familie, Soziales und Kultur		09.06.2015
Hauptausschuss		17.06.2015
Stadtverordnetenversammlung		01.07.2015

**Einreicher:** Bürgermeister  
vorgelegt von: Fachdienst III/2 Schule und Sport

**Betreff:** Mitteilung über die beabsichtigte Änderung der Schulbezirkssatzung

### Mitteilungsinhalt:

Die SVV nimmt den Mitteilungsbericht über die beabsichtigte Änderung der Satzung zur Festlegung der Schulbezirke und Überschneidungsgebiete für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Hennigsdorf (Schulbezirkssatzung) zur Kenntnis.

### Begründung:

#### I. Sachverhalt

#### Vorbemerkungen/Handlungsbedarf

Im Ergebnis der Kita- und Schulentwicklungsplanung (KSEP) der Stadt Hennigsdorf, BV0020/2014, wird zum Schuljahr 2016/17 am Standort der jetzigen Schule an den Havelauen eine vierte Grundschule in Betrieb genommen. Darum ist es unerlässlich, die Zuordnung der schulpflichtigen Kinder durch Änderung der bestehenden Schulbezirkssatzung insgesamt neu zu regeln. Hierfür gibt es mehrere Möglichkeiten, und diese Mitteilungsvorlage soll einen Überblick über Formen der Schulbezirke, deren Pro und Kontra und die Verfahrensabläufe geben.

Gemäß § 106 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) hat der Schulträger für jede Grundschule den Schulbezirk zu bestimmen, für den die Schule örtlich zuständig ist.

Schulbezirke können sich überschneiden oder deckungsgleich sein. Wenn sich Schulbezirke überschneiden wird auch geregelt, welche öffentliche Stelle für Schulpflichtige aus dem Überschneidungsgebiet die zuständige Schule bestimmt.

Übersteigt bei deckungsgleichen Schulbezirken die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Schule, so richtet sich die Auswahl nach Vorliegen eines wichtigen Grundes und der Nähe der Wohnung zur Schule.

## Schulbezirke/Überschneidungsgebiete

Ein Schulbezirk ist ein genau bestimmter und räumlich abgegrenzter Bereich. In Hennigsdorf gibt es derzeit 3 Schulbezirke (BV0181/2009):

- Schulbezirk Grundschule NORD
- Schulbezirk Grundschule „Theodor Fontane“
- Schulbezirk Biber-Grundschule

Überschneidungsgebiete sind Schulbezirke, die teilweise dasselbe räumlich abgegrenzte Gebiet einschließen. In Hennigsdorf wurde jeweils ein Überschneidungsgebiet für zwei Grundschulen gebildet:

- Überschneidungsgebiet Grundschule „Theodor Fontane“/Grundschule NORD
- Überschneidungsgebiet Grundschule „Theodor Fontane“/Biber-Grundschule

### Verfahrensablauf bei sich überschneidenden Schulbezirken

Durch das Einwohnermeldeamt erfolgt an den Schulträger die Übermittlung der Daten zum Stichtag 1. Dezember eines Jahres von den im darauffolgenden Jahr schulpflichtig werdenden Kindern. In diese Übersicht werden die aus dem Vorjahr zurückgestellten Kinder mit aufgenommen.

Unter Berücksichtigung möglicher Zurückstellungen für das Folgejahr, der Verteilung der Kinder im Stadtgebiet und der Aufnahmekapazität der einzelnen Schulen schlägt der Schulträger dem Landesschulamt die Klassenbildung vor. Diese richtet sich nach dem Frequenzrichtwert, der in den Verwaltungsvorschriften für die Unterrichtsorganisation festgelegt ist und derzeit der 23 Schüler pro Klasse beträgt. Die Bandbreite liegt zwischen 15 und 28.

Für die konkrete Zuordnung der künftigen Erstklässler zu einer bestimmten Schule wird im ersten Schritt die Anzahl der Kinder ermittelt, die im jeweiligen Schulbezirk wohnen. Danach wird festgestellt, wie viele Kinder aus dem Überschneidungsgebiet rein rechnerisch noch aufgenommen werden können. Bei der Auswahl dieser Kinder entscheidet die Nähe der Wohnung zur Schule. Ziel ist, die Einschüler möglichst gleichmäßig auf alle Schulen zu verteilen.

Nach erfolgter Zuordnung wird jeweils im Januar das Verfahren zur jährlichen Schulanmeldung öffentlich bekannt gemacht. Dem Straßenverzeichnis ist zu entnehmen, in welcher Schule die Kinder anzumelden sind.

Vor dem ersten Anmeldetermin erhält jede Grundschule eine Liste derjenigen Kinder, für deren Wohnung sie zuständig ist.

Eltern, die die Einschulung ihres Kindes in eine andere Schule wünschen, können das beim Landesschulamt beantragen. Hierfür muss aber ein wichtiger Grund vorliegen und die gewünschte Schule muss über die erforderliche Kapazität verfügen (s. Mitteilung 17/06 vom 24. Juli 2006 [ABl. MBS S. 385] „Anmeldeverfahren bei deckungsgleichen Schulbezirken und Auslegung der wichtigen Gründe gemäß § 106 Abs. 4 Satz 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes“).

Die Entscheidung über den Antrag wird erst nach Beendigung der Einschulungsuntersuchungen (ca. im Mai) durch den zuständigen Schulrat getroffen.

### Pro und Kontra bei sich überschneidenden Schulbezirken

- Der Schulträger kann die Schülerströme über einen längeren Zeitraum so steuern, dass entsprechend den Kapazitäten ein optimaler Schulbetrieb in allen Grundschulen möglich ist.
- Der Schulträger legt möglichst frühzeitig ausgewogene Klassenfrequenzen fest.

- Bei der Zuordnung der Kinder aus dem Überschneidungsgebiet wählt der Schulträger nach Wohnortnähe aus.
- Schon mit Beginn des Einschulungsverfahrens steht für alle Einschüler die zuständige Schule fest. Ausnahmen bilden Entscheidungen über Anträge nach § 106 BbgSchulG.
- Zuzüge und Umzüge im Laufe des Einschulungsverfahrens können dazu führen, dass auch Zugänge im Schulbezirk aus Kapazitätsgründen abgelehnt und an die nächsterreichbare Schule verwiesen werden müssen.

### **Schulbezirke, die deckungsgleich sind**

Bei deckungsgleichen Schulbezirken wird für alle beteiligten Grundschulen ein übereinstimmender Schulbezirk festgelegt.

#### Verfahrensablauf bei deckungsgleichen Schulbezirken

Ebenfalls zum 1. Dezember eines Jahres erfolgt durch das Einwohnermeldeamt die Übermittlung der Daten von den im darauffolgenden Jahr schulpflichtig werdenden Kindern an den Schulträger. Diese Übersicht wird um die aus dem Vorjahr zurückgestellten Kinder ergänzt und allen betroffenen Schulen zur Verfügung gestellt.

Die Klassenbildung erfolgt durch den Schulträger im Benehmen mit dem Landesschulamt. Grundlage ist ein Frequenzrichtwert von 23 Schülern pro Klasse, und auch hier gelten für die Bandbreite der untere Wert von 15 und der obere von 28 Schülern. Die Aufnahmekapazität muss entsprechend dem zu erwartenden Schüleraufkommen jährlich festgelegt werden. Andernfalls besteht die Aufnahmepflicht bis zur genehmigten Maximalzügigkeit.

Im Rahmen der Veröffentlichung der Anmeldetermine für die Schulanmeldung, die jeweils im Januar stattfindet, wird den Eltern mitgeteilt, wann sie ihre Kinder an einer der beteiligten Grundschulen anmelden können und wie bei Übernachtfrage verfahren wird.

Nach Ablauf der Anmeldefrist ist durch den betroffenen Schulleiter festzustellen, wie viele der angemeldeten Schüler nicht aufgenommen werden können. Im Falle der Übernachtfrage sind zuerst die Kinder zu berücksichtigen, bei denen ein wichtiger Grund für die Aufnahme vorliegt. Im Weiteren richtet sich die Auswahl nach der Nähe der Wohnung zur Schule. Die Wohnortnähe kann durch die Festlegung von Schuleinzugsbereichen bestimmt werden, wichtige Gründe werden durch das für Schule zuständige Ministerium vorgegeben (Verwaltungsvorschriften zur Grundschulverordnung).

Wird durch den Schulleiter die Aufnahme an der gewählten Schule abgelehnt, erhalten die Eltern mit dem Ablehnungsbescheid die Schule/-n mit noch freien Kapazitäten benannt. Die Frist, in der das Kind erneut angemeldet wird, gibt der Schulträger den Schulleitern vor.

#### Pro und Kontra bei deckungsgleichen Schulbezirken

- In diesem Fall haben die Eltern im Rahmen freier Kapazitäten vorerst ein Wahlrecht, welche der Schulen ihr Kind besuchen soll.
- Im Falle der Übernachtfrage greifen aber auch hier die Gründe nach § 106 BbgSchulG.
- Für alle Kinder muss die Entfernung zwischen Wohnung und Schule ermittelt werden.
- Da die Anzahl der Schulpflichtigen erst nach der schulärztlichen Untersuchung, Förderausschussverfahren und Entscheidungen über Zurückstellungen feststeht, kann eine endgültige Entscheidung über die Aufnahme in einer übernachtgefragten Schule erst zu einem verhältnismäßig späten Zeitpunkt getroffen werden. Das gilt dann für alle in dieser Schule angemeldeten Kinder.
- Der Schulleiter muss grundsätzlich bis zur Höchstfrequenz von 28 Schülern je Klasse aufnehmen. Aufnahmen darüber hinaus sind nur in besonderen Ausnahmefällen mit Genehmigung des Landesschulamtes zulässig.

- Bei der Aufnahmeentscheidung durch den Schulleiter sind Rechtsunsicherheiten möglicherweise nicht auszuschließen.
- Bei deckungsgleichen Schulbezirken kollidieren ggf. Elternwunsch auf Schulwahlfreiheit und Steuerungsinteresse des Schulträgers.
- Die Kontrolle zur Überwachung der Schulpflicht bedarf einer gesonderten Regelung.

### **Schlussfolgerungen**

Für die Zuordnung der Einschüler der Grundschule NEU sind grundsätzlich beide Varianten möglich.

Um den neuen Schulstandort erst einmal zu etablieren und einen geordneten Schulbetrieb sicherzustellen, schlägt der Schulträger deshalb die vorläufige Weiterführung von Schulbezirken und Überschneidungsgebieten vor. So ist gewährleistet, dass das vorhandene Schüleraufkommen bedarfsgerecht gesteuert werden kann.

Über die Bildung von deckungsgleichen Schulbezirken kann ggf. zu einem späteren Zeitpunkt nachgedacht werden.

Die Schulleiter der Grundschulen werden über diese Mitteilungsvorlage ebenfalls informiert. Sie wird auch den jeweiligen Schulkonferenzen in ihrer letzten Sitzung in diesem Schuljahr vorgestellt, für die nachstehende Termine festgelegt worden sind:

Grundschule „Theodor Fontane	11.06.2015
Biber-Grundschule	25.06.2015
Grundschule NORD	01.07.2015

Die Beschlussfassung zur Satzungsänderung ist mit folgendem Sitzungsdurchlauf vorgesehen:

Ausschuss Familie/Soziales/Kultur	13.10.2015
Hauptausschuss	21.10.2015
Stadtverordnetenversammlung	04.11.2015

### **Anlagen:**

Räumliche Abgrenzung (Entwurf)

Hennigsdorf, 27.05.2015

---

Bürgermeister